

# Amtsblatt

**für die Samtgemeinde Bevern**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bevern, Golmbach, Holenberg und  
Negenborn**

<b>Jahrgang 2023</b>	<b>Bevern, den 27.03.2023</b>	<b>Nr. 3</b>
----------------------	-------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
9	Satzung der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 15.03.2023	24
10	Satzung der Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 16.03.2023	27

## **Satzung**

### **der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- (3) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- (4) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1
  - a) die/der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in in Höhe von 70,00 €,
  - b) die/der 2. und 3. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in in Höhe von 50,00 €,
  - c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 70,00 €,
  - d) die Beigeordneten in Höhe von 50,00 €,
  - e) die/der Ratsvorsitzende in Höhe von 50,00 €.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

#### **§ 2**

#### **Dienstaufwandsentschädigung für die/den Samtgemeindebürgermeister/in und die/den allgemeinen Vertreter/in**

- (1) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,00 €.
- (2) Die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 20,00 €.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bevern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von brutto 85,00 €.

### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Samtgemeindebürgermeister/in oder ihr/sein allgemeine/r Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Samtgemeindebürgermeister/in oder deren/dessen allgemeiner Vertreter/in die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### **§ 6**

#### **Reisekostenentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in und die/der allgemeine Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

### **§ 7**

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

### **§ 8**

#### **Entschädigung in Härtefällen**

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindevorschuss nach billigem Ermessen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Bevern, 15.03.2023

**S a m t g e m e i n d e B e v e r n**

L.S.

gez. Junker  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung**

### **des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- (3) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- (4) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (5) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1
  - a) die/der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 150,00 €,
  - b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 50,00 €,
  - c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 30,00 €.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor/in und die/den Stellvertreter/in**

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (2) Die/der Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektors/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 20,00 €.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Ortsvertrauensleute**

Die Ortsvertrauensleute erhalten als Ersatz für die ihnen entstehenden Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Gemeindedirektor/in oder dessen Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Ratsvorsitzenden, der/dem Gemeindedirektor/in oder dessen Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### **§ 6**

#### **Reisekostenentschädigung**

- (1) Die/der Bürgermeister/in und die übrigen Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und die/der Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

### **§ 7**

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

**§ 8**  
**Entschädigung in Härtefällen**

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.06.2017 außer Kraft.

Bevern, den 16.03.2023

**F l e c k e n B e v e r n**

L.S.

gez. Dörrier  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor